

iShares II Public Limited Company

Eine in Irland unter der Registernummer 317171 mit beschränkter Haftung gegründete Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die von der Zentralbank gemäß der irischen Durchführungsverordnung von 2011 zu den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde.

Länderspezifischer Nachtrag zur aktuellen geltenden Version des Prospekts in der jeweils gültigen Fassung für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger.

DIESER LÄNDERSPEZIFISCHE NACHTRAG RICHTET SICH AN DEUTSCHE ANLEGER, DIE IN DEUTSCHLAND ZEICHNEN, UND IST VOLLSTÄNDIGER BESTANDTEIL DER AKTUELLEN GELTENDEN VERSION DES PROSPEKTS IN DER JEWELTS GÜLTIGEN FASSUNG (DER „PROSPEKT“).

DER PROSPEKT WIRD NUR IN DEUTSCHLAND ZUSAMMEN MIT DIESEM NACHTRAG VERBREITET.

DIESER NACHTRAG IST BESTANDTEIL DES PROSPEKTS UND SOLLTE IN VERBINDUNG MIT DEM PROSPEKT GELESEN WERDEN. SOFERN NICHT ANDERS ANGEZEIGT, HABEN ALLE IN DIESEM LÄNDERSPEZIFISCHEN NACHTRAG ENTHALTENEN BEGRIFFE DIESELBE BEDEUTUNG WIE IM PROSPEKT.

Das Datum dieses länderspezifischen Nachtrags ist der 7. Mai 2026.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ANSÄSSIGE ANLEGER

Die Gesellschaft hat ihre Absicht angezeigt, EU-OGAW-Anteile in Deutschland zu vertreiben, und die Genehmigung für den Vertrieb der Anteile in Deutschland wurde erteilt. Die Anteile werden von der Gesellschaft nicht in Form von einzelnen gedruckten Zertifikaten ausgegeben.

Bitte beachten Sie, dass eine Anzeige über den Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch für folgende Fonds nicht eingereicht wurde:

iShares € Corp Bond 5+ yr UCITS ETF
iShares \$ Corp Bond 10+ yr UCITS ETF
iShares £ Corp Bond 15+ yr UCITS ETF
iShares EM Infrastructure UCITS ETF

Anteile dieses Fonds dürfen daher nicht in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden.

Einrichtungen für Privatanleger in Deutschland

Der Manager hat zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 306a Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch (**KAGB**) geeignete interne Einrichtungen geschaffen und lässt Leistungen auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen durch Dritte erbringen. Diese sind:

Aufgaben	Informationen zur Einrichtung	Kontakt
Bearbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen von Anlegern für Anteile der Gesellschaft gemäß den Anforderungen - im Prospekt; - im PRIIPs-Basisinformationsblatt; - im letzten Jahres- und gegebenenfalls Halbjahresbericht; - in den Anlagebedingungen; - in der Gründungsurkunde und der Satzung (zusammen die „Verkaufsunterlagen“ im Sinne von § 297 Abs. 4 KAGB)	State Street Fund Services (Ireland) Limited	State Street Fund Services (Ireland) Limited 78 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Ireland E-Mail: blackrock.transfer.agency@statestreet.com Telefon: +353 1 776 5028
Bereitstellung von Informationen für die Anteilinhaber, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erteilt und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden	BlackRock Asset Management (Ireland) Limited als Manager. Informationen verfügbar im Prospekt unter www.blackrock.com	BlackRock Asset Management (Ireland) Limited 3rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Ireland Fund Registrations and Listings Team E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com Telefon: +353 (1) 246 7000
Erleichterung des Zugangs zu und Bereitstellung von Information über Verfahren und Vorkehrungen zum Umgang mit Anlegerbeschwerden gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 KAGB	BlackRock Asset Management (Ireland) Limited als Manager. Informationen verfügbar im Prospekt unter www.blackrock.com	BlackRock Asset Management (Ireland) Limited 3rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Ireland Fund Registrations and Listings Team E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com

Aufgaben	Informationen zur Einrichtung	Kontakt
		Telefon: +353 (1) 246 7000
Kostenlose Bereitstellung der Verkaufsunterlagen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie anderer im Herkunftsmitgliedstaat der Gesellschaft zu veröffentlichender Dokumente und Informationen für Anteilinhaber	BlackRock Asset Management (Ireland) Limited als Manager. Informationen verfügbar im Prospekt unter www.blackrock.com	BlackRock Asset Management (Ireland) Limited 3 rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Ireland Fund Registrations and Listings Team E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com Telefon: +353 (1) 246 7000
Bereitstellung relevanter Informationen für die Anleger über die von der Einrichtung erfüllten Aufgaben auf einem ihnen zur Verfügung gestellten dauerhaften Datenträger	BlackRock Asset Management (Ireland) Limited als Manager. Informationen verfügbar im Prospekt unter www.blackrock.com	BlackRock Asset Management (Ireland) Limited 3 rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Ireland Fund Registrations and Listings Team E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com Telefon: +353 (1) 246 7000

Der Manager hat den Manager, die BlackRock Asset Management (Ireland) Limited, 3rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Irland, als Ansprechpartner für die BaFin ernannt.

Rücknahme von Anteilen und Zahlungen an die Anteilinhaber

In Bezug auf den Handel mit Anteilen der Gesellschaft sollten Anleger beachten, dass es sich bei den Fonds um börsengehandelte Fonds handelt, was bedeutet, dass die Anteile der Fonds an einer oder mehreren Börsen notiert sind. Bestimmte Market-Maker und Broker sind von der Gesellschaft zugelassen, Anteile der Fonds direkt bei der Gesellschaft im Primärmarkt zu zeichnen und an diese zurückzugeben. Diese werden als „zugelassene Teilnehmer“ bezeichnet. Diese zugelassenen Teilnehmer können generell die Anteile der Fonds in den für die jeweiligen Börsen, an denen die Anteile notiert werden, relevanten Clearingsystemen liefern. Zugelassene Teilnehmer verkaufen die von ihnen gezeichneten Anteile normalerweise an einer oder mehreren Börsen, dem Sekundärmarkt, wo diese Anteile frei handelbar werden.

Anleger, bei denen es sich nicht um zugelassene Teilnehmer handelt, können die Anteile der Fonds am Sekundärmarkt über einen Broker/Händler an einer anerkannten Börse oder außerbörslich kaufen und verkaufen. Anleger, die Anteile eines Fonds am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen möchten, sollten ihre Aufträge über ihren jeweiligen Broker einreichen. Anleger können ihre Anteile über einen zugelassenen Teilnehmer zurückgeben, indem sie ihre Anteile (direkt oder über einen Broker) an den zugelassenen Teilnehmer verkaufen. Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, können Anteile der Fonds nicht umtauschen.

Mit der Genehmigung durch den Nominee des gemeinsamen Verwahrers werden festgesetzte Dividenden und Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen von der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer gezahlt. Anleger, bei denen es sich um Teilnehmer handelt, müssen sich im Hinblick auf ihren Anteil an einer Dividendenzahlung oder der Zahlung von Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen durch die Gesellschaft ausschließlich an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer wenden. Anleger, die keine Teilnehmer sind, müssen sich an ihren jeweiligen Nominee, Makler oder Zentralverwahrer wenden (der ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer des betreffenden internationalen Zentralverwahrers haben kann), um den auf ihre Anlage entfallenden Anteil an den von der Gesellschaft gezahlten Dividendenzahlungen oder Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen geltend zu machen.

Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, haben vorbehaltlich der Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften das Recht, zu verlangen, dass der Manager seine Anteile in Bezug auf einen Fonds unter Umständen zurückkauft, wenn der Manager in seinem freien Ermessen bestimmt hat, dass der Nettoinventarwert je Anteil des Fonds erheblich von dem auf dem Sekundärmarkt gehandelten Wert eines Anteils des Fonds

abweicht, zum Beispiel, wenn keine zugelassenen Teilnehmer in Bezug auf den Fonds in dieser Funktion handeln oder handeln wollen (eine „Sekundärmarktstörung“).

Weitere Informationen zu dem Vorstehenden finden Anleger im Prospekt und insbesondere in den Abschnitten „ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT“, „VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT“ und „VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT“. Der Abschnitt „VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT“ bezieht sich auf Zeichnungen und Rücknahmen zwischen der Gesellschaft und zugelassenen Teilnehmern. Anleger, bei denen es sich nicht um zugelassene Teilnehmer handelt, sollten den Abschnitt „VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT“ lesen.

Veröffentlichung von Informationen

Der Prospekt und gegebenenfalls alle Ergänzungen und Nachträge zum Prospekt, die PRIIPs-Basisinformationsblätter, die Gründungsurkunde und die Satzung, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sind kostenlos in elektronischer Form zur Einsichtnahme und zur Erstellung von Kopien bei der BlackRock Asset Management (Ireland) Limited, 3rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Irland, Fund Registrations and Listings Team, fundregistrationsandlistings@blackrock.com, verfügbar. Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sowie der Nettoinventarwert für die Anteile der Fonds sind dort ebenfalls kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Nettoinventarwert für die Anteile der Fonds werden auf www.iShares.com veröffentlicht. Alle Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf www.iShares.com veröffentlicht. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine Mitteilung an die Anleger über das ICSD-Portal veranlasst: (i) Aussetzung der Rücknahme von Anteilen, (ii) Kündigung der Verwaltung der Gesellschaft oder die Liquidation der Gesellschaft oder eines Fonds, (iii) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen unvereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte oder die Vergütung und Erstattung von Aufwendungen betreffen (unter Angabe ihres Hintergrunds und der Rechte der Anleger). Darüber hinaus erfolgt in folgenden Fällen eine Mitteilung an die Anleger per Brief: (i) Zusammenlegung eines Fonds und (ii) eine mögliche Umwandlung eines Fonds in einen Feeder-Fonds oder (iii) Änderung eines Master-Fonds anhand von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Steuerrisiken

Die folgenden Erwägungen geben einen Überblick über die einkommensteuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die in diesem Prospekt genannten Teilfonds der iShares II plc (im Folgenden die „Investmentfonds“). Diese Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von Anlegern in Investmentfonds, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (nachfolgend die „Anleger“).

Diese Ausführungen basieren auf einer Auslegung des am 4. Dezember 2025 geltenden Steuerrechts. Die jeweilige steuerliche Behandlung kann sich – auch rückwirkend – jederzeit ändern und hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Dies kann künftig zu Abweichungen von der nachstehend beschriebenen Besteuerung führen. Anlegern und potenziellen Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, sich hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Anteilen von Investmentfonds fachkundig steuerlich beraten zu lassen.

Rechtslage nach Inkrafttreten des Investmentsteuerreformgesetzes ab dem 4. Dezember 2025

Das am 26. Juli 2016 im Bundesanzeiger veröffentlichte Investmentsteuerreformgesetz (*InvStRefG*) vom 19. Juli 2016 hat das bisherige semitransparente Besteuerungssystem für Publikumsfonds zugunsten eines Konzepts ersetzt, das seit dem 1. Januar 2018 eine separate Besteuerung auf Fondsebene einerseits und auf Anlegerebene andererseits vorsieht.

Seitdem sind Publikumsfonds nicht mehr vollständig steuerbefreit. Vielmehr unterliegen bestimmte inländische Erträge der Besteuerung auf der Ebene des Investmentfonds (I.). Auf Ebene des Anlegers (II.) sind Ausschüttungen eines Publikumsfonds (einschließlich Dividenden und Rückzahlung des geleisteten Kapitalbeitrags), Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen eines Publikumsfonds (z. B. Rücknahme oder Verkauf) sowie eine sogenannte Vorabpauschale zu versteuern. Um der Besteuerung auf Fondsebene Rechnung zu tragen, erhält der Anleger unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerbefreiung für einen Teil der aus dem Publikumsfonds bezogenen Erträge (sogenannte Teilfreistellung).

Durch die Umsetzung des *InvStRefG* galten alle Anteile an den Investmentfonds für Steuerzwecke gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 Investmentsteuergesetz (***InvStG***) am 31. Dezember 2017 als zum Rücknahmepreis veräußert und am 1. Januar 2018 als zum Rücknahmepreis wiedererworben. Dieser fiktive Verkauf stellte für Steuerzwecke ein Veräußerungsereignis für Anleger dar, die vor dem 1. Januar 2018 Anteile an Investmentfonds hielten. Der durch den fiktiven Verkauf realisierte Veräußerungsgewinn ist gemäß den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Steuervorschriften zu ermitteln, wird aber nur nach den dann geltenden Regeln besteuert, wenn die Anteile an den Investmentfonds tatsächlich verkauft werden, wobei ein fiktiver Verkauf gemäß § 19 Abs. 2 *InvStG* (falls die Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich des *InvStG* fallen) oder gemäß § 52 Abs. 2 *InvStG* (falls ein Spezial-Investmentfonds die Anforderungen gemäß § 26 *InvStG* nicht mehr erfüllt) als tatsächlicher Verkauf behandelt wird. Auf Investmentfondsebene sind die gemäß den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Steuervorschriften ermittelten Beträge, wie Verlustvorträge, fiktive ausgeschüttete Erträge oder thesaurierte Erträge, zum 1. Januar 2018 verfallen.

Die nachfolgende Beschreibung bezieht sich nur auf die Steuervorschriften, die ab dem 1. Januar 2018 für Publikumsfonds und deren Anleger gelten. Spezial-Investmentfonds, die bestimmte zusätzliche Anforderungen erfüllen müssen, unterliegen gesonderten Bestimmungen. Im Wesentlichen unterliegen Spezial-Investmentfonds auf Fondsebene der Besteuerung bestimmter inländischer Erträge. Für Anleger von Spezial-Investmentfonds gilt weiterhin ein semitransparentes Besteuerungssystem ähnlich dem unter der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Rechtslage (d. h. Besteuerung auf Anlegerebene von ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen sowie von Gewinnen aus der Veräußerung der Anteile des Spezial-Investmentfonds) mit gewissen Steuerbefreiungen auf Anlegerebene. In Bezug auf bestimmte Erträge können Spezialfonds für eine vollständig transparente Besteuerung optieren, die zu einer Steuerbefreiung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds führt.

I. Besteuerung auf Investmentfondsebene

1. Steuerpflichtige Erträge

Die Investmentfonds sind ausländische Investmentfonds und gelten daher als rechtlich getrennte Vermögensmassen im Sinne von § 2 Nr. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Sie sind in Deutschland mit bestimmten Einkünften aus inländischer (d. h. deutscher) Quelle teilweise beschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Insbesondere sind inländische Einkünfte aus Beteiligungen, inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte auf Investmentfondsebene in Deutschland beschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Zu den inländischen Einkünften aus Beteiligungen gehören insbesondere Dividenden und Zahlungen auf von deutschen steuerlich ansässigen Gesellschaften gezahlte Genussrechte sowie Dividendenausgleichszahlungen und Wertpapierleihgebühren, die im Zusammenhang mit Beteiligungen an in Deutschland steuerlich ansässigen Gesellschaften gezahlt werden. Die inländischen Immobilienerträge beinhalten insbesondere Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie Gewinne aus dem Verkauf von in Deutschland gelegenen Immobilien. Zu den sonstigen inländischen Einkünften gehören alle Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 EStG mit Ausnahme von Kapitalerträgen im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e) EStG (d. h. Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mindestens 1 %, sofern es sich nicht um inländische immobiliengeprägte Gesellschaften handelt, soweit sie nicht zu den inländischen Einkünften aus Beteiligungen oder inländischen Immobilienerträgen gehören. Die Steuerpflicht betrifft demnach insbesondere Zinsen aus Darlehen, die mit inländischen Immobilien besichert sind, Zahlungen auf Fremdkapital mit Beteiligungsrechten sowie Erträge aus typischen stillen Beteiligungen, aus partiarischen Darlehen und aus Wandelschuldverschreibungen, wenn der Schuldner im Inland ansässig ist (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) und c) EStG).

Soweit die steuerpflichtigen Erträge der Investmentfonds der Kapitalertragsteuer unterliegen (insbesondere Dividenden), beträgt der Steuersatz 15,00 % (sofern der Investmentfonds dem Entrichtungspflichtigen eine gültige Statusbescheinigung vorgelegt hat) und hat Abgeltungswirkung für die Steuerschuld des betreffenden Investmentfonds. Bei Erhebung des Solidaritätszuschlags wird der Kapitalertragsteuerbetrag entsprechend gekürzt, so dass letztlich ein Kapitalertragsteuersatz von 15,00 % einschließlich Solidaritätszuschlag zur Anwendung kommt. Soweit die steuerpflichtigen Erträge der Investmentfonds nicht einem Steuerabzug an der Quelle unterliegen (insbesondere inländische Immobilienerträge), werden diese Erträge im Wege einer Steuerveranlagung besteuert. In diesem Fall wird die Körperschaftsteuer mit einem Satz von 15,00 % zuzüglich eines darauf entfallenden Solidaritätszuschlags von 5,5 %, d. h. mit einem kombinierten Steuersatz von 15,825 % erhoben.

Soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger an den Investmentfonds beteiligt sind, können die grundsätzlich steuerpflichtigen inländischen Einkünfte des jeweiligen Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag des jeweiligen Investmentfonds gemäß § 8 InvStG auf der Ebene des Investmentfonds steuerbefreit sein. Können sich gemäß den jeweiligen Anlagebedingungen nur steuerbegünstigte Anleger im Sinne von § 8 Abs. 1 oder 2 InvStG an einem Investmentfonds oder einer seiner Anteilklassen beteiligen, ist der Investmentfonds bzw. die jeweilige Anteilklasse unter bestimmten Voraussetzungen ohne gesonderten Antrag vollständig steuerbefreit (§ 10 InvStG).

2. Nicht steuerpflichtige Einkünfte

Alle sonstigen, nicht unter I.1. genannten Einkünfte sind auf der Ebene des Investmentfonds nicht steuerpflichtig. Dies gilt insbesondere für in- und ausländische Zinserträge (mit Ausnahme der unter § 49 Abs. 1 EStG fallenden Zinserträge), ausländische Dividenden, ausländische Immobilienerträge, Gewinne aus Derivatgeschäften, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften sowie Erträge aus in- oder ausländischen Ziel-Investmentfonds (d. h. bei Ziel-Publikumsfonds die Ausschüttungen, die Vorabpauschale und die Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen und bei Ziel-Spezial-Investmentfonds die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge sowie die Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen).

II. Besteuerung auf Anlegerebene

1. Besteuerung von Investorserträgen

Auf Anlegerebene sind laufende Ausschüttungen der Investmentfonds, Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen und Vorabpauschalen in der Regel in vollem Umfang als Investorserträge im Sinne von § 16 Abs. 1 InvStG steuerpflichtig. Die (teilweisen) Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG

sind nicht anwendbar. Substanzausschüttungen sind in der Regel in voller Höhe steuerpflichtige Investorserträge.

Für Privatanleger gelten die Investorserträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen und unterliegen somit gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG einer Kapitalertragsteuer von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 %). Auf Antrag eines Privatanlegers gilt der persönliche Einkommensteuersatz, wenn dies für den jeweiligen Privatanleger günstiger ist (die sogenannte Günstigerprüfung). Von allen Einkünften aus Kapitalvermögen des jeweiligen Anlegers wird ein Werbungskostenpauschbetrag abgezogen, und zwar in Höhe von 1.000 EUR bei getrennter Steueranmeldung und in Höhe von 2.000 EUR bei Zusammenanmeldung von Ehegatten. Werbungskosten sind nicht abzugsfähig, selbst wenn sie die vorgenannten Pauschalbeträge übersteigen. Verluste aus Kapitalinvestitionen dürfen nicht mit anderen Ertragsarten verrechnet oder gemäß § 10d EStG abgezogen werden; sie reduzieren jedoch die Höhe der Erträge aus Kapitalinvestitionen in nachfolgenden Anmeldezeiträumen. Solche Verluste können nur dann zur Minderung von kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünften verwendet werden, wenn eine entsprechende Steuerbescheinigung vorgelegt wurde.

Betriebliche Anleger werden auf alle steuerpflichtigen Einkünfte mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert (zuzüglich des Solidaritätszuschlags von bis zu 5,5 %, wenn die Einkommensteuerschuld des Anlegers, die die Grundlage für den Solidaritätszuschlag bildet, bestimmte Schwellenwerte überschreitet). Für Körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Steuersatz von 15 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Handelsgeschäfts unterliegen die Erträge zudem der Gewerbesteuer. Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Einkünften aus den Investmentfonds sind im Allgemeinen voll abzugsfähig. Verluste aus der Anlage in den Investmentfonds können ohne Einschränkung verrechnet werden (vorbehaltlich der allgemein geltenden Mindestbesteuerungsregeln).

Für Privatanleger und betriebliche Anleger, die keine Körperschaften sind, kann zusätzlich Kirchensteuer anfallen.

Sofern die Investmentfondsanteile bei einer deutschen Depotstelle (**auszahlende Stelle**) verwahrt werden, unterliegen die Investorserträge gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 9, § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Auszahlende Stellen sind im Inland ansässige Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder Wertpapierinstitute (einschließlich deutscher Zweigniederlassungen ausländischer Institute). Der Abzug der Kapitalertragsteuer hat für einen Privatanleger im Allgemeinen Abgeltungswirkung, so dass Einkünfte aus Kapitalinvestitionen in der Regel nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen. Bei betrieblichen und Körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern sowie bei Privatanlegern im Falle der Günstigerprüfung ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer grundsätzlich auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des jeweiligen Anlegers anrechenbar bzw. bei der Steueranmeldung des jeweiligen Anlegers erstattungsfähig.

Wird der Steuerabzug von einer inländischen Depotbank vorgenommen, wird die darauf entfallende Kirchensteuer in der Regel zusätzlich zum Steuerabzug an der Quelle einbehalten. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderaufwand wird bei der Ermittlung der Höhe der einzubehaltenden Steuern berücksichtigt.

Bei Privatanlegern ist kein Steuerabzug erforderlich, wenn der Anleger eine Bescheinigung über die Befreiung von der Kapitalertragsteuer in ausreichender Höhe vorlegt und die steuerpflichtigen Ertragsanteile einen Betrag von 1.000 EUR bzw. bei Zusammenanmeldung von Ehegatten 2.000 EUR nicht übersteigen.

Bei steuerbefreiten institutionellen Anlegern (wie z. B. Pensionsfonds) wird unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 44a Abs. 4 EStG keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Gleiches gilt unter bestimmten Voraussetzungen, wenn es sich bei den Anlegern um inländische Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute oder Wertpapierinstitute handelt; bei Gewinnen aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen gilt dies unter bestimmten Voraussetzungen auch, wenn es sich bei dem Anleger um eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft handelt oder die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EStG).

Investmenterträge werden steuerlich nicht erfasst, wenn die Investmentfondsanteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gemäß § 5 oder § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (§ 16 Abs. 2 Satz 1 InvStG) gehalten werden.

Es ist zu beachten, dass ein Anleger (der die Anteile im Privatvermögen hält) einem fiktiven Veräußerungstatbestand unterliegt, wenn diese natürliche Person nicht mehr der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegt, nachdem sie in sieben der vorangegangenen zwölf Jahre steuerpflichtig war, oder wenn Deutschlands Besteuerungsrecht an den Veräußerungsgewinnen aus den Fondsanteilen verloren geht oder eingeschränkt wird. Der Tatbestand der Wegzugsbesteuerung setzt voraus, dass der jeweilige Anleger innerhalb der letzten fünf Jahre mit mindestens einem Prozent am jeweiligen Fonds beteiligt war oder ist oder zum Zeitpunkt des Wegzugsteuerereignisses Anteile am Fonds mit Anschaffungskosten von 500.000 EUR oder mehr hält. Diese Prüfungen erfolgen auf Pro-Fonds-Basis, wobei verschiedene Anteilklassen desselben Fonds zusammengefasst betrachtet werden.

2. Berechnung der Vorabpauschale

Für thesaurierende Investmentfonds ist grundsätzlich, unabhängig von einer Ausschüttung an den Anleger, eine sogenannte *Vorabpauschale* gemäß § 18 InvStG steuerlich anzusetzen. Die Vorabpauschale entspricht dem Betrag, um den die Ausschüttungen des Investmentfonds in einem Kalenderjahr die Basiserträge dieses Kalenderjahres unterschreiten. Die Basiserträge werden durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentfondsanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinssatzes nach § 18 Abs. 4 InvStG ermittelt. Die Basiserträge sind jedoch begrenzt auf den Überschussbetrag, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgestellten Rücknahmepreis ergibt, zuzüglich der innerhalb dieses Kalenderjahres erfolgten Ausschüttungen. Wird kein Rücknahmepreis ermittelt, wird der Rücknahmepreis durch den Börsen- oder Marktpreis ersetzt. Die Vorabpauschale gilt gegebenenfalls unabhängig vom Geschäftsjahr des Investmentfonds als den Anlegern am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres zugeflossen. Die Vorabpauschale für 2025 (die als am 2. Januar 2026 zugeflossen gilt) ist unter Verwendung des Basiszinsses von 2,53 % zu ermitteln.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung sind bei einem Verkauf von Anteilen des Investmentfonds die während der Haltedauer angesetzten Vorabpauschalen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 InvStG von den Gewinnen abzuziehen. Zu diesem Zweck ist bei bilanzierenden Anlegern ein Ausgleichsposten und bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmenüberschussrechnung erstellen, ein durchlaufender Posten jeweils in Höhe der während der Haltefristen angesetzten Vorabpauschalen zu bilden, die bei der Veräußerung des Investmentfondsanteils gewinnmindernd bzw. verlusterhöhend aufgelöst werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Vorabpauschale nicht anzusetzen, wenn die Investmentfondsanteile im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz, von Versicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Sätze 1 und 4 EStG oder von Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen zur Absicherung von Alterungsrückstellungen gehalten werden (§ 16 Abs. 2 Satz 2 InvStG).

Werden die Anteile in einem deutschen Depot verwahrt, unterliegen die steuerpflichtigen Vorabpauschalen dem Steuerabzug in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Bei Privatanlegern ist kein Steuerabzug erforderlich, wenn der Anleger eine Bescheinigung über die Befreiung von der Kapitalertragsteuer in ausreichender Höhe vorlegt. Gleiches gilt unter bestimmten Voraussetzungen für steuerbefreite institutionelle Anleger sowie für inländische Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder Wertpapierinstitute (siehe II.1. oben). Andernfalls muss der Anleger der inländischen Depotbank den Betrag der zu erhebenden Kapitalertragsteuer mitteilen. Zu diesem Zweck kann die Depotbank den zu erhebenden Kapitalertragsteuerbetrag ohne Zustimmung des Anlegers von einem Konto des Anlegers einziehen, das sie im Namen des Anlegers führt. Wenn der Anleger seiner Verpflichtung, der Depotbank den Betrag der abzuführenden Kapitalertragsteuer zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die Depotbank dies dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

3. Teilfreistellungen

Um der steuerlichen Belastung der Investmenterträge auf Investmentfondsebene Rechnung zu tragen, erhalten Anleger von Investmentfonds mit spezifischem Anlageschwerpunkt (Aktien-, Misch- und Immobilienfonds) eine Teilfreistellung von der Steuer. Die Teilfreistellung gilt für alle Investmenterträge, d. h. Ausschüttungen, die Vorabpauschale und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen. Die Höhe der Freistellung richtet sich nach dem Anlageschwerpunkt und der für Investmentfonds mit dem jeweiligen Anlageschwerpunkt typischen Steuerbelastung.

Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens (definiert als Wert der Vermögensgegenstände ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Kapitalbeteiligungen investieren (siehe § 2 Abs. 6 InvStG).

Kapitalbeteiligungen sind nach § 2 Abs. 8 Satz 1 InvStG zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft, Anteile an anderen Kapitalgesellschaften als Immobiliengesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind, sowie Anteile an Aktienfonds (in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentfondsanteils) und an Ziel-Mischfonds (in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentfondsanteils). Sieht der Zielfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Kapitalbeteiligungsanteil als 51 % bei Ziel-Aktienfonds bzw. 25 % bei Ziel-Mischfonds vor, gilt dieser vorgesehene höhere Prozentsatz des Wertes des Investmentfondsanteils als Kapitalbeteiligung. Gemäß § 2 Abs. 8 Satz 5 InvStG gelten bestimmte Anteile oder Beteiligungen nicht als Kapitalbeteiligungen. Dies gilt beispielsweise für Beteiligungen an Personengesellschaften, auch wenn diese Personengesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften halten.

Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung dürfen Kapitalbeteiligungen nur dann für die Zwecke der Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden, wenn der Investmentfonds ihr zivilrechtlicher Eigentümer und ihr wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) ist. Hat ein Investmentfonds das zivilrechtliche Eigentum an Kapitalbeteiligungen übertragen (z. B. im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts), dürfen diese Kapitalbeteiligungen bei der Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote nicht berücksichtigt werden.

Bei Aktienfonds beträgt die Teilfreistellung 30 % für Privatanleger, 60 % für betriebliche Anleger und 80 % für körperschaftsteuerpflichtige Anleger. Wenn der Anleger eine Lebens- oder Krankenversicherungsgesellschaft ist und die Anteile des Investmentfonds als Kapitalvermögen gehalten werden, wenn der Anleger ein Kreditinstitut,

Finanzdienstleistungsinstitut oder Wertpapierinstitut ist und die Anteile des Investmentfonds seinem Handelsbuch zuzurechnen sind, oder wenn der Anleger ein Finanzunternehmen ist, das mehrheitlich von einem Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut direkt oder indirekt gehalten wird, und die Investmentfondsanteile zum Zeitpunkt ihres Zuflusses als Betriebsvermögen als Umlaufvermögen zu melden sind, beträgt die Teilfreistellung 30 %, unabhängig davon, ob es sich bei dem Anleger um einen betrieblichen Anleger oder einen körperschaftsteuerpflichtigen Anleger handelt.

Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Aktivvermögens (definiert als Wert der Vermögensgegenstände ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG anlegen. Bei Mischfonds wird die Teilfreistellung mit der Hälfte des Satzes gewährt, der für Aktienfonds gilt, d. h. 15 % für Privatanleger, 30 % für betriebliche Anleger und 40 % für körperschaftsteuerpflichtige Anleger (für die beiden letzteren Anlegertypen gelten die im vorstehenden Absatz genannten Ausnahmen).

Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens (definiert als Wert der Vermögensgegenstände ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Immobilien und Immobiliengesellschaften anlegen (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG). In diesem Fall wird die Teilfreistellung zu einem einheitlichen Satz von 60 % für Privatanleger, gewerbliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger gewährt. Investiert der Immobilienfonds gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens (definiert als Wert der Vermögensgegenstände ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in ausländische Immobilien und ausländische Immobiliengesellschaften (Auslands-Immobilienfonds), so wird die Teilfreistellung zu einem einheitlichen Satz von 80 % für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger gewährt.

Bei der Gewerbesteuer gelten die Teilfreistellungen auf Anlegerebene mit dem halben Steuersatz der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Teilfreistellungen für Investorserträge sind in der Regel bereits bei der Ermittlung der Höhe der Kapitalertragsteuer zu berücksichtigen. Im Rahmen des steuerlichen Abzugsverfahrens für Aktien- und Mischfonds wird jedoch zunächst immer der für Privatanleger geltende Freistellungssatz von 30 % bzw. 15 % angewendet; betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger können die höheren Teilfreistellungssätze (60 % bzw. 80 %) nur im Rahmen des steuerlichen Veranlagungsverfahrens geltend machen.

Betriebsausgaben, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Investorserträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds stehen, sind auf Anlegerebene anteilig in Höhe der jeweiligen Teilfreistellungssätze (§ 21 InvStG) nicht abzugsfähig.

Um sich als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds zu qualifizieren, müssen die Investmentfonds in der Regel in ihren Anlagebedingungen die entsprechenden Anlageanforderungen festlegen. Zu den Anlagebedingungen gehören insbesondere die Gründungsunterlagen des betreffenden Fonds, wie z. B. seine Satzung oder sein Gesellschaftsvertrag.

Die tatsächliche Anlagepraxis des Investmentfonds muss auch den geltenden Anlageanforderungen entsprechen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Aktienfonds, ein Mischfonds oder ein Immobilienfonds seine Anlagebedingungen erheblich verletzt und die maßgebliche Kapitalbeteiligungsquote bzw. Immobilienquote unterschreitet, qualifiziert er sich nicht mehr als Aktienfonds, Mischfonds bzw. Immobilienfonds. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Investmentfondsanteile zu ihrem Rücknahmepreis zum Zeitpunkt des Verstoßes verkauft und am nächsten Tag zum gleichen Preis wieder erworben werden. Ob ein Verstoß erheblich ist, muss auf der Grundlage der Gesamtumstände jedes Einzelfalls beurteilt werden, wobei insbesondere das Ausmaß, in dem der Verstoß durch den Fondsmanager verursacht wurde, sowie die Dauer und das Ausmaß des Verstoßes zu berücksichtigen sind. Ein rein passiver Verstoß gegen die Kapitalbeteiligungsquote (z. B. aufgrund von Wertschwankungen der Vermögenswerte) stellt der deutschen Finanzverwaltung zufolge keinen wesentlichen Verstoß dar, wenn der Investmentfonds unverzüglich nach Bekanntwerden des passiven Verstoßes entsprechende Maßnahmen zur Wiedererfüllung der Kapitalbeteiligungsquote (bzw. der Immobilienquote) ergreift. Darüber hinaus geht die deutsche Finanzverwaltung in der Regel nicht von einem erheblichen Verstoß aus, wenn ein Aktienfonds oder ein Mischfonds an bis zu 20 Geschäftstagen im Geschäftsjahr unter die maßgebliche Kapitalbeteiligungsquote sinkt.

Wenn die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine ausreichende Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienquote vorgeben oder keine Anlagebedingungen vorliegen, wird den Anlegern dennoch eine Teilfreistellung gewährt, wenn sie nachweisen, dass der Investmentfonds die Mindestanlagebeträge im Geschäftsjahr tatsächlich fortlaufend überschritten hat. In diesem Fall werden Teilfreistellungen bei der Steuerveranlagung des jeweiligen Anlegers auf Antrag des Anlegers berücksichtigt.